



Das SSBE Unternehmensteuer- Mikrosimulationsmodell (SSBE-BTax)

Claudia Neugebauer, Kerstin Schneider

Schumpeter School of Business and Economics (SSBE)

Bergische Universität Wuppertal

Version: September 2011

Schumpeter School
of Business and Economics



Das SSBE Unternehmensteuer-Mikrosimulationsmodell

(SSBE-BTax)

Claudia Neugebauer, Kerstin Schneider[✉]

1 Motivation

Die Wirkungen von Steuerreformen auf das Verhalten der Steuerpflichtigen, das generierbare Steueraufkommen und die zu erwartenden Verteilungseffekte sind von erheblichem Interesse. Insbesondere die Frage der Zielerreichung ist von großer Bedeutung. Die Mikrosimulation erlaubt eine sehr differenzierte Erfassung der Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformen und Reformvorschlägen. Um die Effekte von Unternehmensteuerreformen in Deutschland abschätzen zu können, werden Mikrodaten von Unternehmen benötigt, die mit den erforderlichen Details jedoch bisher nicht allgemein verfügbar sind. Insbesondere die Daten der amtlichen Steuerstatistik beinhalten für den Unternehmenssektor zu wenige Informationen, um die von Reformen ausgehenden Effekte analysieren und adäquat abbilden zu können. In verschiedenen Simulationsstudien wurden daher fehlende Informationen imputiert. Damit hängen die Ergebnisse der Simulationen jedoch in einem hohen Maße von den getroffenen Annahmen ab. Zudem beschränken sich die Analysen zumeist auf die Betrachtung der für Kapitalgesellschaften relevanten Änderungen, was insbesondere durch die bessere Datenlage für Kapitalgesellschaften erklärbar ist.

Das vorliegende Unternehmensteuer-Mikrosimulationsmodell wurde in der Schumpeter School of Business and Economics an der Bergischen Universität Wuppertal (SSBE) entwickelt. Basierend auf den Daten der Kostenstrukturerhebung des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden wird die Gesamtsteuerbelastung von Einzelunternehmern, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften berechnet. Die gewählte Modellkonstruktion erlaubt eine detaillierte Abbildung der mit der Unternehmensteuerreform 2008 umgesetzten gewerbesteuerlichen Modifikationen und den damit zusammenhängenden Kompensationsmaßnahmen. So können u.a. die steuerlichen Regelungen im Bereich der Hinzurechnungsbestimmungen, des neu eingeführten Hinzurechnungsfreibetrags und Hinzurechnungsfaktors, der Streichung des Staffeltarifs, der Vereinheitlichung der Steuermesszahl, der Körperschaft-

[✉] schneider@wiwi.uni-wuppertal.de; neugebauer@wiwi.uni-wuppertal.de

steuersatzreduzierung und der Erhöhung des Anrechnungsfaktors im Modell abgebildet werden. Das entwickelte Modell erlaubt es, nicht nur die Effekte der Regelungen auf Mikroebene möglichst realistisch zu simulieren, sondern auch andere gewerbsteuerliche Reformüberlegungen hinsichtlich ihrer kurzfristigen Verteilungs- und Aufkommenswirkungen abzubilden. Die Ergebnisse der Simulationen werden in eigenständigen Publikationen veröffentlicht. Gegenstand dieses Papiers ist die technische Darstellung des Modells und des zugrunde liegenden Datensatzes.

2 Die Daten der Kostenstrukturerhebung

Die vielfach für empirische Arbeiten verwendeten Datenbanken Orbis,¹ Amadeus,² Dafne³ die Mikrodatenbank Direktinvestitionsbestände der Bundesbank,⁴ Steuerstatistiken⁵ etc., die zum Teil in anderen Mikrosimulationsmodellen wie DIW BizTax, ZEW Tax CoMM eingesetzt werden, sind für die Analyse der Effekte durch die Modifikationen der Gewerbesteuer in der Unternehmensteuerreform 2008 nicht ideal. So enthalten die Steuerstatistiken z.B. keine Informationen aus der Veranlagung sowie zu den für die Simulation der neu eingeführten gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften benötigten Angaben über die insgesamt geleisteten Zinsen, Mieten, Pachten, Leasing etc. Steuerreformen, die sich auf diese Merkmale beziehen, können daher nicht auf Grundlage von steuerstatistischen Daten analysiert werden.⁶ Den Handelsbilanzdaten ist zwar der Zinsaufwand zu entnehmen, doch fehlen gleichfalls Angaben zu den übrigen Kosten. Um dennoch auf Basis dieser Daten die Aufkommens- und Verteilungseffekte der Steuerreformen berechnen zu können, müssen mit Hilfe von Imputations- und Schätzverfahren die fehlenden Informationen generiert werden. Damit hängen die Ergebnisse der Simulationen jedoch in einem hohen Maße von den getroffenen Annahmen ab. Wei-

¹ Die Orbis-Datenbank wird vom Bureau van Dijk angeboten und beinhaltet unter anderem standardisierte Abschlussdaten, gescannte Geschäftsberichte, Angaben über Unternehmensverflechtungen, Branchenberichte und M&A-Transaktionen zu Unternehmen einschließlich Banken und Versicherer weltweit.

² Die Amadeus-Datenbank wird vom Bureau van Dijk angeboten und beinhaltet unter anderem standardisierte Finanzdaten von west- und osteuropäischen Unternehmen für grenzübergreifende Vergleiche, gescannte Geschäftsberichte, Angaben über Unternehmensverflechtungen, Branchenberichte, M&A-Transaktionen.

³ Die Dafne-Datenbank wird vom Bureau van Dijk angeboten und beinhaltet unter anderem Bilanz- und GuV-Daten mit bis zu 10 Jahren Historie, Unternehmensstrukturen und -verflechtungen, Gesellschafter und Tochtergesellschaften und mikrogeografische Schlüssel zu Unternehmen in Deutschland.

⁴ Im Rahmen des Refinanzierungsgeschäfts erhält die Bundesbank Jahresabschlüsse von Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Die Daten liegen derzeit für den Zeitraum 1987 bis 2005 vor und können - unter gewissen Einschränkungen - mit Angaben aus den Jahren 1972 bis 1986 ergänzt werden.

⁵ Diese enthalten die Einzeldaten der Gewerbesteuer-, Körperschaftsteuer- und Einkommensteuerstatistik. Die Datensätze enthalten jedoch lediglich ausgewählte Merkmale aus den Veranlagungsverfahren.

⁶ Vgl. *Bach et al.* (2008), S. 1.

terhin ergeben sich durch die Verwendung von Handels- und Steuerbilanzdaten Einschränkungen bezüglich der Repräsentativität der Unternehmen. Daher beschränken sich die vorliegenden Mikrosimulationen vorwiegend auf Kapitalgesellschaften; Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden hingegen nicht berücksichtigt. Im Vergleich zu den oben genannten Datenbanken weist die Kostenstrukturerhebung große Vorteile auf. So werden neben den Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen die geleisteten Miet-, Pacht- sowie Leasingzahlungen für immobile und bewegliche Wirtschaftsgüter⁷ auf Unternehmensebene erhoben. Zusätzlich liegen Informationen über die Zahl der Mitunternehmer bei Personengesellschaften vor, so dass eine rechtsformspezifische Betrachtung möglich ist.

Die Kostenstrukturerhebung wird vom Statistischen Bundesamt jährlich als repräsentative Stichprobe bei annähernd 18.000 Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden durchgeführt. Das Verarbeitende Gewerbe umfasst die Herstellung von Waren und Dienstleistungen, die nach ihrer Fertigung als Vorleistungs-, Investitions-, Gebrauchs- oder Verbrauchsgüter verwendet werden, d.h. unter anderem das Ernährungsgewerbe, die Tabakverarbeitung, das Textil-, Bekleidungs-, Leder-, Holz-, Papier-, Verlags- und Druckgewerbe, die Kokerei und Mineralölverarbeitung, die Herstellung von Möbeln, sonstigen Waren, chemischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren, Glas und Glaswaren, Keramik sowie die Verarbeitung von Steinen und Erden, die Metallerzeugung und deren Bearbeitung, den Maschinen- und Fahrzeugbau sowie die Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen.⁸ Befragt werden Unternehmen, in denen mehr als 19 Personen tätig sind. Die Meldung umfasst nur Unternehmen, die mit ihren produzierenden und nichtproduzierenden Teilen eine rechtlich selbständige Einheit bilden. Dies ist die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen im Ausland sind nicht einzubeziehen.⁹ Für das vorliegende Modell SSBE-BTax wurden die Erhebungsdaten für das Jahr 2006 verwendet, um sowohl die aus Verhaltensanpassungen der Un-

⁷ Hierunter fallen gemietete und gepachtete Produktionsmaschinen, Datenverarbeitungsanlagen, Fahrzeuge, Fabrikations- und Lagerräume einschließlich Kosten für Leasing, jedoch ohne kalkulatorische Miete. Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2008, Fragebogen S. 3; Erläuterungen zum Fragebogen, S. 3, Rz. 21).

⁸ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2010), S. 619.

⁹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2008, Fragebogen, Hinweis zum Ausfüllen des Fragebogens, 1; Informationen zur Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2007, Zweck, Art und Umfang der Erhebung; Berichtskreisabgrenzung, 1).

ternehmen resultierenden Effekte im Vorfeld der Steuerreform von 2008 als auch die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise ausschließen zu können.

Der in der Simulation verwendete Datensatz umfasst 14.536 Unternehmen. *Tabelle 1* zeigt, wie sich die 9.304 Kapitalgesellschaften und 5.232 Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften auf die Größenklassen verteilen. Die Größe eines Unternehmens wird nach der Zahl der Beschäftigten und nicht nach Gewinnklassen unterschieden, da nur ein Querschnitt betrachtet wird. Die Höhe des Gewinns und die Beschäftigten-Größenklasse sind zwar korreliert, doch kann der Jahresüberschuss in einem einzelnen Jahr stärker vom durchschnittlichen Gewinn des Unternehmens abweichen als die Zahl der Beschäftigten, die weniger volatil ist. Gemessen an Umsatz, Wertschöpfung und Personalkosten wird das Verarbeitende Gewerbe zudem vor allen Dingen von den Unternehmen mit 250 Beschäftigten und mehr geprägt. Obwohl der Anteil dieser Unternehmen an der Datenbasis lediglich 21,41 % umfasst, lag ihr Anteil an der Bruttowertschöpfung bereits in 2004 bei 65 %. Auf die Unternehmen mittlerer Größe (50 - 249 Beschäftigte) entfiel ein Anteil von 21,1 %; auf die kleinen Unternehmen (20 - 49 Beschäftigte) von 5,7 % und auf die Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten - die in der vorliegenden Datenbasis nicht enthalten sind - ein Anteil von 8,2 %.¹⁰

Tabelle 1: Verteilung der Unternehmen auf die Beschäftigten-Größenklasse und der Gewinn vor Steuern

Beschäftigten-Größenklasse	Anteile in Prozent aller Beobachtungen		Gewinn vor Steuern in €	
	Einzelunternehmen Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften	Einzelunternehmen Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
20 - 49	27,27	30,73	442.010	368.200
50 - 99	24,41	24,42	798.246	827.484
100 - 249	26,61	23,60	1.702.053	1.677.268
250 - 499	11,53	10,91	3.587.425	4.202.906
ab 500	10,19	10,33	8.021.904	9.888.143

2.1 Gesamtleistung

Zum Erhebungsinhalt der Kostenstrukturerhebung gehört der Umsatz nach Umsatzarten. Als Umsatz gilt der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte entsprechend der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Kalenderjahr. In den Umsatz einzubeziehen sind nur Erträge, die unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren. Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen, aus der Verpachtung von

¹⁰ Vgl. Hennechen (2006), S. 736.

Grundstücken, Zinserträge, Dividenden etc. sowie Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen bestimmt sind, werden nicht erfasst.¹¹ In diesem Umfang weicht der ausgewiesene Umsatz von dem ertragsteuerlich zu erfassenden ab. Da unbekannt ist, in welchem Verhältnis die nicht zu erfassenden Erlöse zur Gesamtleistung stehen, unterbleibt eine Hinzurechnung.

2.2 Rohstoffe, sonstige fremdbezogene Vorprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bewertung der Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion erfolgt zu Herstellungskosten. Dabei sind Bestände an Einzel-, Ersatz- und Einbauteilen aus eigener Produktion einzubeziehen. Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen dürfen nicht abgesetzt werden. Der Ansatz zu den Herstellungskosten entspricht prinzipiell dem Ertragsteuerrecht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Insoweit bedarf es keiner Korrektur.

Gewinnmindernd berücksichtigt werden die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, zu denen alle Materialien ohne Fremdbauteile und Handelsware zählen, die entweder im Unternehmen be- oder verarbeitet, verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden. Mit anzugeben sind auch Energie-, Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme etc., Wasser, Ersatzteile, Büro- und Werbematerial, Verpackungsmaterial und Waren, die in einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebene Kantine verarbeitet oder verkauft werden. Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten, d.h. ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll und Verbrauchsteuern abzüglich Preisnachlässe. Subventionen werden hier nicht erfasst. Die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Handelsware sind sowohl am Anfang des Geschäftsjahres als auch am Ende getrennt auszuweisen.¹² Als Warenverbrauch wird nur die Bestandsveränderung erfasst. Insoweit bedarf es hier keiner Korrekturen.

2.3 Kosten

Als Kosten sind nicht die in dem Geschäftsjahr gezahlten, sondern die darauf tatsächlich entfallenden Beträge anzugeben, d.h. die Zuordnung erfolgt nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit. Rückstellungen werden nur für Pensionsverpflichtungen im Sinne von

¹¹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2008, Fragebogen F 10; Fußnoten 5-9).

¹² Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2008, Fragebogen F 10; Fußnote 12-15).

§ 6a EStG erfasst.¹³ Sonstige Rückstellungen sind in den Kosten nicht enthalten. Ebenso unberücksichtigt bleiben Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen. Da die steuerliche Auswirkung sich im einzelnen Kalenderjahr auf die Summe der Bestandsveränderungen beschränkt, die sowohl positiv als auch negativ bzw. erfolgsneutral sein kann, erfolgt keine Korrektur.

Abschreibungen auf Sachanlagen sind nach Steuerrecht anzugeben.¹⁴ Hinsichtlich der Kosten für geleistete Bruttoentgelte, Sozialkosten, Kosten für Leiharbeiter/-innen, Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten, Kosten für Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u.Ä., Sonstige Kosten, Steuerliche Abschreibungen auf Sachanlagen bedarf es daher keiner Korrektur. Kalkulatorische Kosten sowie Einkommen-, Körperschaft- und Erbschaftsteuerzahlungen werden nicht erfasst. Damit entspricht die Kostenstrukturerhebung in einem weit stärkeren Maße der steuerlichen Gewinnermittlung als die zuvor genannten Datensätze.

2.4 Ermittlung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage

Der ertragsteuerliche Gewinn ist in der Kostenstrukturerhebung nicht direkt erfasst, sondern wird folgendermaßen ermittelt:

	Gesamtleistung
-	Verbrauch an Rohstoffen, sonstige fremdbezogene Vorprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe
-	Einsatz Handelsware
=	<u>Kosten</u>
=	Gewinn

Damit aus diesem so berechneten ertragsteuerlichen Gewinn der Gewerbeertrag ermittelt werden kann, bedarf es zusätzlicher Annahmen.

2.5 Fremdkapitalzinsen

Zu den abgefragten Fremdkapitalzinsen gehören die Zinsen für langfristige Schulden, für Lieferanten- und Bankkredite, Zinsen für sonstige Schulden einschließlich Diskont und Provisionen für Bankkredite, d.h. insbesondere Kredit-, Überziehungs- und Kreditbereitstellungsprovisionen.¹⁵ Informationen über die Aufteilung der Fremdkapitalzinsen auf Entgelte für Bereitstellung und Zusage sind in der Kostenstrukturerhebung nicht

¹³ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2008, Fragebogen F 10; Fußnote 16-18).

¹⁴ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2008, Fragebogen F 10; Fußnote 25).

¹⁵ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2008, Fragebogen F 10; Fußnote 26).

enthalten. Diese Leistungen stellen keine Zahlungen für Schulden dar und unterliegen nicht den Hinzurechnungsvorschriften. Mangels genauer Angaben über die Höhe dieser Zahlungen, erfolgt keine Kürzung.

Aus den Daten ist nicht ersichtlich, in welcher Höhe die Zahlungen auf Schulden entfallen, die nur vorübergehend der Stärkung des Betriebskapitals dienen. Diese Informationen werden jedoch benötigt, um eine Aussage über die Mehr- oder Minderbelastung aufgrund der geänderten Hinzurechnungsvorschriften treffen zu können. Da keine aktuelleren Informationen verfügbar sind, wird - dem Ansatz von *Zwick/Buschle/Habla/Maiterth*¹⁶ folgend - der Aufteilungsmaßstab für Schuldzinsen im Folgenden mit 25 % für langfristige und 75 % für kurzfristige Zinszahlungen unterstellt.

2.6 Miet- und Pachtzahlungen

Die geleisteten Mieten, Pachten und Leasingzahlungen liegen in der Kostenstrukturerhebung auf Unternehmensebene vor und müssen nicht geschätzt werden. Lediglich die Aufteilung auf immobile und mobile Wirtschaftsgüter ist unbekannt. *Finke/Heckemeyer/Reister/Spengel* (2010) folgend, wurde zunächst ein Aufteilungsmaßstab von 15 % für immobile und 85 % für mobile Wirtschaftsgüter angenommen. Dies entspricht der durchschnittlichen Verteilung der Leasinginvestitionen auf Mobilien- und Immobilien-Leasing der letzten zehn Jahre.¹⁷ Die Simulation kann auch mit alternativen Aufteilungsmaßstäben durchgeführt werden. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass dieser Annahme keine große Bedeutung für die Ergebnisse zukommt.

2.7 Lizenzgebühren

Die Lizenzgebühren werden in der Kostenstrukturerhebung unter der Kategorie „Sons-tige Kosten“ erfasst. Hierzu zählen darüber hinaus Werbe-, Vertreter- und Reisekosten, Provisionen, Zahlungen für den Grünen Punkt, Versicherungsbeiträge etc. Aufgrund der Aggregation einer Vielzahl an unterschiedlichen Kosten wurde auf den Ansatz eines Aufteilungsmaßstabs verzichtet. Die Lizenzgebühren bleiben - ebenso wie in den ande-ren Mikrosimulationen - in der Analyse unberücksichtigt.

¹⁶ Nach Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen entfiel von den Dauerschuldzinsen für 1998 in Höhe von 34,83 Mrd. € ein Betrag in Höhe von 2682 Mrd. € auf kurzfristige Verbindlichkeiten, d.h. 77 %. Vgl. *Zwick et al.* (2003), S. 636.

¹⁷ Vgl. Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen (2009), S. 13.

2.8 Kürzungen

Die nach § 9 GewStG vorzunehmenden Kürzungen, die durch die Reform nicht wesentlich modifiziert wurden, gehen nicht in die Simulation ein. Zudem entfallen laut Gewerbesteuerstatistik 2004 insgesamt fast 95 % der Kürzungen bei Steuerpflichtigen mit einem positiven Gewerbeertrag auf abziehbare Spenden und Beiträge und die übrigen auf Maßnahmen, die der Vermeidung der Doppelbelastung mit einer Realsteuer dienen oder ausschließlich Grundstücksunternehmen vorbehalten sind.¹⁸ Da Grundstücksunternehmen nicht in der Kostenstrukturerhebung erfasst sind und Spenden und Beiträge auch in den übrigen Studien nicht simuliert worden sind, ist davon auszugehen, dass die Nichtberücksichtigung der Kürzungen zu keinen Verzerrungen der Ergebnisse führt. Die von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften oder aber von ausländischen Zweigniederlassungen realisierten Gewinne und sonstige Beteiligungserträge sind nicht in den Daten der Kostenstrukturerhebung enthalten, so dass die Nichtberücksichtigung der Kürzungen zu keiner Verzerrung der Ergebnisse führt.

2.9 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerhebesätze

Im Rahmen der Kostenstrukturerhebung wird die Gewerbesteuer nicht getrennt ausgewiesen, sondern zusammen mit der Grund-, Kraftfahrzeug- und Verbrauchsteuer unter dem Punkt Kostensteuern erfasst. Zusätzlich erfasst werden nur die Verbrauchsteuern, d.h. Mineralöl-, Schaumwein-, Tabaksteuer und Branntweinaufschlag, die das Unternehmen auf die selbst hergestellten Erzeugnisse schuldet.¹⁹ Da es an einem adäquaten Aufteilungsmaßstab fehlt, erfolgte keine Korrektur um die erfasste Gewerbesteuer. Auch unter Abzug dieses Postens kann die verbleibende Residualgröße nicht aufgeteilt werden, weshalb die Gewerbesteuer aus den vorliegenden Daten berechnet wird. Das Statistische Bundesamt gibt aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Informationen über die regionale Zuordnung der Unternehmen und somit über den anzuwendenden kommunalen Hebesatz. Damit die Gewerbesteuerbelastung simuliert werden kann, muss ein einheitlicher Hebesatz festgelegt werden. Der durchschnittliche Hebesatz lag 2007 bei 389 %, die regionale Variation ist aber erheblich.²⁰ Die Werte für die einzelnen Bundesländer sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

¹⁸ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2010), S. 613.

¹⁹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2008, Fragebogen F 10; Fußnote 24).

²⁰ Vgl. *Statistisches Bundesamt*. Durchschnittshebesätze der Realsteuern: Bundesländer, Jahre, Realsteuern für 2007. <https://www-genesis.destatis.de>.

Tabelle 2: Hebesätze in den Bundesländern für 2007

Land	Hebesatz i.v.H.	Land	Hebesatz i.v.H.
Baden-Württemberg	358	Mecklenburg-Vorpommern	325
Bayern	372	Nordrhein-Westfalen	435
Berlin	410	Rheinland-Pfalz	366
Brandenburg	319	Saarland	411
Bremen	435	Sachsen	408
Hamburg	470	Sachsen-Anhalt	323
Hessen	389	Schleswig-Holstein	336
Niedersachsen	377	Thüringen	341

Quelle: *Statistisches Bundesamt*. Durchschnittshebesätze der Realsteuern: Bundesländer, Jahre, Realsteuern für 2007.
<https://www-genesis.destatis.de>.

Zudem ist das Verarbeitende Gewerbe nicht gleichmäßig auf Deutschland verteilt. Um einen erwarteten Hebesatz für das Verarbeitende Gewerbe zu bestimmen, kann entweder die Zahl der Erwerbstätigen²¹ oder die Bruttowertschöpfung²² als Indikator für die Bedeutung des Verarbeitenden Gewerbes verwendet werden. In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die jeweils 25 stärksten Regionen mit den jeweils dort zur Anwendung kommenden Hebesätzen aufgelistet. Bezogen auf die Bruttowertschöpfung des verarbeitenden Gewerbes, ergibt sich ein durchschnittlicher Hebesatz von 366 %; bezogen auf die Erwerbstätigen im Verarbeitenden Gewerbe von 355 %. Um die Ergebnisse der Unternehmensteuerreform 2008 zu simulieren, werden verschiedene Hebesätze verwendet. Zum einen wird ein einheitlicher Hebesatz von 400 % gesetzt, da dieser vom Bundesministerium der Finanzen im Allgemeinen für Berechnungen unterstellt wird. Alternativ hierzu wird außerdem mit einem Hebesatz von 360 % gerechnet. Dies entspricht dem Durchschnittswert, dem gemessen an der Bruttowertschöpfung bzw. der Beschäftigtenzahlen ein Großteil des Verarbeitenden Gewerbes unterliegt. Er stimmt zudem in etwa mit dem durchschnittlichen Hebesatz von Baden-Württemberg und Bayern über-

²¹ Die Zahl der Erwerbstätigen wird vom Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“ (AK ETR) ermittelt, dem die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Bundesamt sowie der Deutsche Städtetag angehören. Für die Berechnung des Indikators wird die Zahl der Erwerbstätigen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe durch die Zahl der Erwerbstätigen insgesamt, also aller Bereiche, dividiert und mit 100 multipliziert.

²² Die Bruttowertschöpfung (BWS) je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Transportkosten, Kosten für die Nutzung gemieteten Anlagevermögens etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der BWS erfolgt zu Herstellungspreisen. Für die Berechnung des Indikators wird der Wert der Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen des Bereichs Verarbeitendes Gewerbe im Jahr durch den Wert der Bruttowertschöpfung insgesamt in jeweiligen Preisen, also aller Bereiche, im Jahr dividiert und mit 100 multipliziert.

ein, wo das Verarbeitende Gewerbe besonders stark vertreten ist. Als dritte Variante wird der Hebesatz auf 435 % gesetzt. Dies entspricht ungefähr dem durchschnittlichen Hebesatz für Nordrhein-Westfalen, dem größten Bundesland.

Tabelle 3: Anteil der Erwerbstätigen und der Bruttowertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe²³

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Bruttowertschöpfung in % in 2006	Hebesatz in % in 2007	Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Erwerbstätigkeit in % in 2006	Hebesatz in % in 2007
Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	69,4	360	Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	56,4	360
Ludwigshafen am Rhein, Kreisfreie Stadt	61,7	360	Dingolfing-Landau, Land- kreis	52,7	313
Ingolstadt, Kreisfreie Stadt	61,2	400	Tuttlingen, Landkreis	46,7	332
Salzgitter, Kreisfreie Stadt	58,9	410	Enzkreis	44,2	327
Dingolfing-Landau, Land- kreis	56,1	313	Salzgitter, Kreisfreie Stadt	43,8	410
Tuttlingen, Landkreis	52,1	332	Ingolstadt, Kreisfreie Stadt	43,1	400
Germersheim, Landkreis	49,3	357	Coburg, Landkreis	42,8	346
Rastatt, Landkreis	49,2	340	Rastatt, Landkreis	42,1	340
Olpe, Kreis	48,2	392	Kronach, Landkreis	41,0	314
Schweinfurt, Kreisfreie Stadt	46,7	370	Märkischer Kreis	40,5	427
Saarlouis, Landkreis	46,2	415	Ludwigshafen am Rhein, Kreisfreie Stadt	39,8	360
Biberach, Landkreis	46,1	332	Germersheim, Landkreis	39,4	357
Altötting, Landkreis	45,4	328	Olpe, Kreis	39,3	392
Märkischer Kreis	45,2	427	Erlangen-Höchstadt, Land- kreis	38,7	324
Bodenseekreis	44,7	346	Rottweil, Landkreis	38,0	335
Enzkreis	43,4	327	Heidenheim, Landkreis	37,9	357
Böblingen, Landkreis	43,4	346	Heilbronn, Landkreis	37,8	380
Holzminden, Landkreis	42,3	347	Böblingen, Landkreis	37,5	346
Rottweil, Landkreis	42,1	335	Emden, Kreisfreie Stadt	37,2	420
Heilbronn, Landkreis	41,7	380	Schweinfurt, Kreisfreie Stadt	37,0	370
Leverkusen, Kreisfreie Stadt	41,4	460	Hof, Landkreis	36,9	306
Gütersloh, Kreis	41,3	378	Main-Spessart, Landkreis	35,4	338
Donau-Ries, Landkreis	41,2	328	Biberach, Landkreis	35,3	332
Hohenlohekreis	40,9	358	Zollernalbkreis	35,0	336
Emden, Kreisfreie Stadt	40,8	420	Hohenlohekreis	35,0	358

²³ Im Regionalatlas der Statistischen Bundesämter des Bundes und der Länder ist bis auf die Kreisebene erfasst, wo das Verarbeitende Gewerbe angesiedelt ist.

3 Das Mikrosimulationsmodell SSBE-BTax

3.1 Annahmen und Grenzen des Modells

Das Modell bezieht alle Rechtsformen ein. Für die Mikrosimulation ist daher die Anzahl der Mitunternehmer bei Personengesellschaften eine relevante Größe. Diese Information ist in der Kostenstrukturerhebung vorhanden. Um die sich aus der Erhöhung des Anrechnungsfaktors ergebenden Effekte zu simulieren, nehmen wir an, dass der Gewinn bei Personengesellschaften gleichmäßig auf alle Mitunternehmer verteilt wird und die Gesellschafter beziehungsweise Einzelunternehmer nach dem Splittingtarif besteuert werden. Um die Veränderungen durch die Hinzurechnungsmodifikationen abbilden zu können, wird der Einkommensteuertarif über die Jahre konstant gehalten. Weitergehende Abzüge, z.B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibetrag etc. gehen nicht in die Analyse ein, da die gewerbesteuerlichen Änderungen im Fokus stehen. Die Thesaurierungsbegünstigung wurde ebenfalls nicht berücksichtigt, da sie nur bei langfristiger Thesaurierungsstrategie Vorteile bietet und ansonsten zu einer höheren effektiven Gesamtsteuerbelastung führt als bei Anwendung des Normaltarifs.²⁴

Bei Kapitalgesellschaften erfasst die Simulation der Gesamtsteuerbelastung nur körperschaft- und gewerbesteuerliche Effekte, d.h. es wird die Vollthesaurierung des Gewinns unterstellt. Dies ist aber unproblematisch, solange Fragen der Rechtsformneutralität nicht thematisiert werden.

Die Simulation betrachtet die Änderungen durch die Unternehmensteuerreform 2008, die im direkten Zusammenhang zur Gewerbesteuer stehen. Andere Aspekte der Steuerreform, wie die Funktionsverlagerung, die Neuregelungen zur Wertpapierleihe, der Mantelkauf, die Abschreibungsbedingungen und die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für nicht entnommene Gewinne bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften²⁵ werden nicht berücksichtigt. Das gilt auch für die Zinsschranke, die im vorliegenden Datensatz jedoch auch nur etwa 2 % der Unternehmen betrifft. Da in den Daten keine Informationen über existierende Verlustvorträge enthalten sind, können diese in der Analyse nicht berücksichtigt werden. Die Simulation ist ein Einperiodenmodell, in dem jeweils die Gesetzeslage vor Umsetzung der Steuerreform mit der danach geltenden Rechtslage verglichen wird. Außerdem werden nur Erstrundeneffekte abgebildet,

²⁴ Vgl. u.a. *Spengel/Finke/Zinn* (2009).

²⁵ Nähere Ausführungen hierzu siehe *Schneider/Wesselbaum-Neugebauer* (2010).

denn Verhaltensänderungen der Unternehmen in Reaktion auf die Steuerreform können nicht simuliert werden.

Der steuerpflichtige Gewinn, G , wird als Differenz zwischen Umsatz und Wareneinsatz, Einsatz an Handelsware sowie den übrigen Kosten ermittelt. Die Gewerbesteuerzahlung des Unternehmens wird aus den Daten berechnet. Dabei ist natürlich insbesondere die Ermittlung der Hinzurechnungen von Bedeutung, da die Modifikationen wichtiger Bestandteil der Unternehmensteuerreform 2008 sind. Tabelle 4 fasst die Annahmen des Modells zusammen.

Tabelle 4: Annahmen des Modells

	Kostenstrukturerhebung	Weitere Annahmen des Modells
Zinsen	Vorhanden	Aufteilungsmaßstab zwischen lang- und kurzfristigen Zinsen ist 0,25 zu 0,75.
Mieten, Pachten, Leasingzahlungen	Vorhanden	Aufteilung zwischen immobilien und mobilen Wirtschaftsgütern ist 0,15 zu 0,85.
Lizenzgebühren	Nicht vorhanden	Werden nicht berücksichtigt.
Anzahl Gesellschafter bei Personengesellschaften	Bekannt	Gewinn wird gleichmäßig auf Gesellschafter verteilt und es wird der Splittingtarif angewendet.
Verlustvorträge	Nicht bekannt	Einperiodiges Modell
Hebesätze	Ansässigkeitsgemeinde ist nicht bekannt	Hebesätze von 360 %, 400% und 435%

Um Aussagen über die Konjunkturagibilität der Gewerbesteuer treffen zu können, werden die Effekte der Reform nicht nur unter der Annahme des wirtschaftlichen Status Quo (Wirtschaftskraft=1) simuliert, sondern es wird auch ein Szenario entwickelt, das die kurzfristige Wirkung eines wirtschaftlichen Abschwungs erfasst. Dafür wird unterstellt, dass sowohl die Gesamtleistung als auch der Wareneinsatz und der Zukauf von Handelsware um 10 % zurückgehen (Wirtschaftskraft=0,9). Die übrigen Kosten werden konstant gehalten, da Arbeitsverträge, Mieten/Pachten, Zins- und Leasingzahlungen kurzfristig nicht änderbar sind. Die Hinzurechnungen ändern sich demnach im Abschwung nicht, wohl aber der Gewinn. Die in der Kostenstrukturerhebung des Verarbeitenden Gewerbes erfassten Unternehmen unterliegen alle der Gewerbesteuerpflicht; Freiberufler oder von der Gewerbesteuer befreite Unternehmen werden in den Daten nicht erfasst.

3.2 Die Struktur

Tabelle 5 gibt einen Überblick über die im Grundmodell abgebildeten Reformen:

Tabelle 5: Berücksichtigte Maßnahmen

	Veranlagungsjahr 2007	Veranlagungsjahr 2010
Betriebsausgabenabzug	Zulässig	Nicht zulässig
Hinzurechnungsvorschriften	<u>Zinszahlungen</u> für langfristige Verbindlichkeiten zu 50 %	<u>Zinszahlungen</u> für kurz- und langfristige Verbindlichkeiten zu 100 % <u>Mieten, Pachten und Leasingzahlungen</u> für immobile Wirtschaftsgüter zu 50 % <u>Mieten, Pachten und Leasingzahlungen</u> für mobile Wirtschaftsgüter zu 20 %
Hinzurechnungsfreibetrag	-	100.000 €
Hinzurechnungsfaktor	-	25 %
Freibetrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften	24.500 €	24.500 €
Steuermesszahl für Einzelunternehmen und Personengesellschaften	für die ersten 12.000 € 1 % für die weiteren 12.000 € 2 % für die weiteren 12.000 € 3 % für die weiteren 12.000 € 4 % für alle weiteren Beträge 5 %	3,5 %
Steuermesszahl für Kapitalgesellschaften	5 %	3,5 %
Körperschaftsteuersatz	25 %	15 %
Einkommensteuersatz	Splittingtarif	Splittingtarif
Anrechnungsfaktor gem. § 35 EStG	1,8	3,8

Im Folgenden werden nun die zu berechnenden Größen des Modells beschrieben. In den Reformen spielt die Höhe der Hinzurechnungen eine wesentliche Rolle. Für die Berechnung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen gilt bis zum 31.12.2007 (H_{alt})

$$H_{alt} = I \cdot 0,125. \quad (1)$$

I steht für die Zinsen. Der Faktor 0,125 ergibt sich, da angenommen wird, dass 25 % der Zinszahlungen auf langfristige Verbindlichkeiten entfallen, die dann zu 50 % hinzurechnet werden.

Für den Zeitraum ab dem 1.1.2010 sind die Hinzurechnungen (H_{10})

$$H_{10} = 0,25 \cdot \max \left[0; I + a \cdot 0,2 \cdot R + (1 - a) \cdot R \cdot 0,5 - 100.000 \right], \quad (1)$$

wobei R die Mieten, Pachten²⁶ beziehungsweise Leasingzahlungen für Wirtschaftsgüter sind. a ist der angenommene Aufteilungsmaßstab zwischen mobilen und immobilien Wirtschaftsgütern, der typischerweise mit $a=0,85$ gewählt wird.

Die relativen Veränderungen der Hinzurechnungen werden durch $\Delta = \frac{(H_{10} - H_{alt})}{H_{alt}}$, berechnet. Dabei bezeichnen H_{alt} die Hinzurechnungen vor 2008 und H_{10} die Hinzurechnungen seit 2010.

Da aber nicht allein die Hinzurechnungen modifiziert wurden, sondern auch andere Maßnahmen die Höhe der Gewerbesteuer und die Gesamtsteuerbelastung vor und nach 2008 bestimmen (vgl. Tabelle 5), berechnen wir die Gesamtsteuerbelastung getrennt nach Rechtsform jeweils vor und nach der Steuerreform.

3.2.1 Kapitalgesellschaften

Die Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften (T_{alt}^{Kap}) vor 2008 ist

$$T_{alt}^{Kap} = \tau_{alt}^{KSt} (1 + soli) \left(G - \frac{m_{alt}h}{(1 + m_{alt}h)} (G + H_{alt}) \right) + \frac{m_{alt}h}{(1 + m_{alt}h)} (G + H_{alt}). \quad (2)$$

τ_{alt}^{KSt} ist der tarifliche Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 %. Die Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 5 % wird mit m_{alt} bezeichnet. *soli* steht für den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und h ist der kommunal variierende Gewerbesteuerhebesatz.

Der effektive Gewerbesteuerhebesatz ist $\frac{m_{alt}h}{(1 + m_{alt}h)}$. Er weicht vor 2008 durch die Ab-

zugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe von nominalen Satz $m_{alt}h$ ab. Seit Umsetzung der Unternehmensteuerreform 2008 berechnet sich die Gesamtsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften (T_{10}^{Kap}) als

$$T_{10}^{Kap} = \tau^{KSt} (1 + soli) G + mh (G + H_{10}). \quad (3)$$

τ^{KSt} ist der aktuelle tarifliche Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 %. Die Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 3,5 % wird mit m bezeichnet.

²⁶ Für den Zeitraum 2008 bis 2009 muss der Zinsanteil der Miete statt mit 0,5 mit $13/20$ angesetzt werden.

Der relative Anteil der Gewerbesteuerlast für Kapitalgesellschaften ($GewSt_{Kap_alt}^r$) ist 2008

$$GewSt_{Kap_alt}^r = \frac{\frac{m_{alt}h}{1+m_{alt}h}(G+H_{alt})}{T_{alt}^{Kap}}. \quad (4)$$

Bezogen auf die gesamte Steuerlast der Kapitalgesellschaft bei einem Hebesatz von 400 % kommt es zu einer relativen Gewerbesteuerbelastung von 43,13 %, wenn keine Hinzurechnungen berücksichtigt werden müssen. Dies entspricht einer Gesamtsteuerbelastung von 38,64 %. Ab 2010 ist der relative Anteil der Gewerbesteuerlast für Kapitalgesellschaften ($GewSt_{Kap_10}^r$)

$$GewSt_{Kap_10}^r = \frac{mh(G+H_{10})}{T_{10}^{Kap}}. \quad (5)$$

Der relative Gewerbesteueranteil beläuft sich für den Fall ohne Hinzurechnungen auf 46,94 %.

Wenn ertragsunabhängige Faktoren die Höhe die Steuerzahllast mitbestimmen, steht die Frage der Substanzbesteuerung im Raume. Kapitalgesellschaften zahlen dann Substanzsteuern, wenn Steuern gezahlt werden obwohl kein Gewinn in entsprechender Höhe erwirtschaftet worden ist, also $T^{Kap} > 0$ und $T^{Kap} > G$. Der Gewinn reicht also im Fall der Substanzbesteuerung nicht, um die Steuern zu zahlen.

3.2.2 Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Handelt es sich um Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft,²⁷ dann ergibt sich für die Gesamtsteuerbelastung bis 2008 (T_{alt}^{Pers})

$$T_{alt}^{Pers} = \underbrace{\frac{m_{St}h}{(1+m_{St}h)}(G+H_{alt}-24.500)}_{\text{Gewerbesteuer}} + \underbrace{\tau^{ES} (1+solli) \left(G - \frac{m_{St}h}{(1+m_{St}h)}(G+H_{alt}-24.500) \right)}_{\text{progressive Einkommensteuer}} - \underbrace{m_{St}f_{alt}(G+H_{alt}-24.500)(1+solli)}_{\text{Gewerbesteueranrechnung}} \quad (6)$$

²⁷ Bezüglich der Gewerbesteueranrechnung wird davon ausgegangen, dass bei einer Personengesellschaft nur der auf den Mitunternehmer entfallende Anteil angerechnet werden kann.

wenn

$$G + H_{alt} > 24.500 \quad (7)$$

und

$$\tau^{ES_t} \left(G - \frac{m_{St} h}{(1 + m_{St} h)} (G + H_{alt} - 24.500) \right) > m_{St} f_{alt} (G + H_{alt} - 24.500). \quad (8)$$

Liegt der Gewerbeertrag unter dem Freibetrag, fällt weder nach altem noch nach neuem Recht Gewerbesteuer an. In (7) bezeichnen τ^{ES_t} den geltenden progressiven Einkommensteuersatz, m_{St} den bis 2008 anzuwendende Staffelsatz und f_{alt} den Anrechnungsfaktor in Höhe von 1,8. Bis zum 31.12.2007 konnte die Gewerbesteuer in voller Höhe angerechnet werden, wenn

$$1,055 \cdot 1,8 \cdot m_{St} \geq \frac{m_{St} \cdot h}{1 + m_{St} \cdot h}. \quad (9)$$

Die Hinzurechnungen haben keinen Einfluss auf den anrechnungsneutralen Hebesatz, da sie den Steuermessbetrag erhöhen, der sowohl Bemessungsgrundlage für den Hebesatz als auch für den Anrechnungsfaktor ist. Der anrechnungsneutrale Hebesatz hängt unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer vom Einkommensteuersatz ab. Er variiert also zwischen den Unternehmen, auch wenn er in der Literatur mit 341 %²⁸ angegeben wird. Ab 2010 ist die Gesamtsteuerbelastung eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft (T_{10}^{Pers})

$$T_{10}^{Pers} = \underbrace{mh(G + H_{10} - 24.500)}_{\text{Gewerbesteuer}} + \underbrace{\tau^{ES_t}(1 + soli)G}_{\text{progressive Einkommensteuer}} - \underbrace{\min[mf(G + H_{10} - 24.500); mh(G + H_{10} - 24.500)](1 + soli)}_{\text{Gewerbesteueranrechnung}} \quad (10)$$

f ist der Anrechnungsfaktor in Höhe von 3,8. Die Anrechnung ist begrenzt auf die Einkommensteuer, das heißt

$$\tau^{ES_t}(1 + soli)G > \min[mf(G + H_{10} - 24.500); mh(G + H_{10} - 24.500)]. \quad (11)$$

²⁸ Siehe z.B. Herzig/Lochmann (2007), S. 1037.

Die Gewerbesteuer kann dann voll angerechnet werden, wenn

$$1,055 \cdot 3,8 \cdot m \geq m \cdot h. \quad (12)$$

Durch Auflösung von (12) nach h ergibt sich für den anrechnungsneutralen Hebesatz ab dem 1.1.2008:

$$h = \frac{3,8 \cdot m \cdot 1,055}{m} = 4,009. \quad (13)$$

Bei einem Hebesatz von bis zu 401 % wird die Gewerbesteuer somit vollständig durch die Anrechnung auf die Einkommensteuer kompensiert, falls eine entsprechende Zahl- last vorliegt.

Der relative Anteil der Gewerbesteuer an der Gesamtsteuerbelastung von Einzelunter- nehmen und Personengesellschaften ($GewSt_{Pers_alt}^r$) ist bis 2008

$$GewSt_{Pers_alt}^r = \frac{\frac{m_{St} h}{1 + m_{St} h} (G + H_{alt} - 24.500)}{T_{alt}^{Pers}} \quad (14)$$

und für die Wirtschaftsjahre ab 2010 ($GewSt_{Pers_10}^r$)

$$GewSt_{Pers_10}^r = \frac{mh(G + H_{10} - 24.500)}{T_{10}^{Pers}}. \quad (15)$$

Schließlich muss auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften genau wie bei den Kapitalgesellschaften geprüft werden, ob Substanzsteuern ein Problem sind, also $T^{Pers} > 0$ und $T^{Pers} > G$.

4 Anwendungen und Erweiterungen

Das hier beschriebene Simulationsmodell wird eingesetzt, um insbesondere die gewer- besteuerlichen Verteilungs- und Aufkommenswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 zu erfassen. Der Anwendungsbereich des SSBE-BTax-Modells ist zwar zunächst auf das Verarbeitende Gewerbe beschränkt und es handelt sich zunächst um ein Einperiodenmodell, dafür sind die Informationen, die der Kostenstrukturerhebung ent- nommen werden können, in relevanten Bereichen deutlich detaillierter als in anderen bislang verwendeten Datensätzen. Gerade die für Deutschland so wichtige Berücksich-

tigung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist im vorliegenden Simulationsmodell möglich.

Mit SSBE-BTax können somit

- die Verteilungs- und Aufkommenswirkungen der Steuerreform 2008 abgebildet,
- branchenspezifische Analysen durchgeführt und
- alternative Gewerbesteuerreformvorschläge in ihren Wirkungen analysiert werden.

Das Modell wird fortlaufend weiterentwickelt und um weitere - auch intertemporale - Aspekte ergänzt.

5 Literatur

- Bach, Stefan/Buslei, Hermann/Dwenger, Nadja/Fossen, Frank/Steiner, Viktor* (2008), Verbesserung der steuerstatistischen Informationssysteme zur Folgenabschätzung und Evaluierung steuerpolitischer Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung, Politikberatung kompakt, DIW Berlin.
- Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmer (BDL)* (2009), Jahresbericht 2008/2009, Berlin.
- Finke, Katharina/Heckemeyer, Jost H./Reister, Timo/Spengel, Christoph* (2010), Impact of Tax Rate Cut Cum Base Broadening Reforms on Heterogeneous Firms - Learning from the German Tax Reform 2008, Oxford University Centre for Business Taxation, Working Paper 10/05, ZEW Mannheim.
- Hennchen, Ottmar* (2006), Strukturdaten zum Verarbeitenden Gewerbe, Methode und Ergebnisse der Strukturhebungen 2004, in: *Wirtschaft und Statistik*, S. 734-746.
- Herzig, Norbert/Lochmann, Uwe* (2007), Unternehmensteuerreform 2008 - Wirkung des neuen Systems zur Entlastung gewerblicher Personenunternehmen von der Gewerbesteuer -, in: *Der Betrieb*, 60. Jg., S. 1037-1044.
- Schneider, Kerstin/Wesselbaum-Neugebauer, Claudia* (2010), Innovation im Steuerrecht: Wie kann die Thesaurierungsbegünstigung eine annähernd belastungsneutrale Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften gewährleisten? in: *Baumann, Wolfgang/Braukmann, Ulrich/Matthes, Winfried* (Hrsg.), *Innovation und Internationalisierung*, Festschrift für Norbert Koubek, Wiesbaden, S. 475-501.
- Spengel, Christoph/Finke, Katharina/Zinn, Benedikt* (2009), Bedeutung der Substanzbesteuerung in Deutschland, Forschungsauftrag der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Abschlussbericht vom 28.08.2009, ZEW Mannheim.
- Statistisches Bundesamt* (2010), Statistisches Jahrbuch 2010 für die Bundesrepublik Deutschland mit »Internationalen Übersichten«, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt* (2009), Finanzen und Steuern. Gewerbesteuer 2004, Fachserie 14, Reihe 10.2, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt* (2008), Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau sowie in der Gewinnung von Steinen und Erden. Kostenstrukturerhebung, Wiesbaden.
- Zwick, Markus/Buschle, Nicole/Habla, Heike/Maiterth, Ralf* (2003), Reform der Gemeindefinanzen - die kommunale Einnahmeseite, Quantifizierung der Auswirkungen der zurzeit diskutierten Vorschläge zur Gewerbesteuerreform mittels Mikrosimulationen, *Wirtschaft und Statistik*, o.Jg., S. 633-647.